

nach dem Besitzer der Borckenhof genannt, kam durch das Privilegium Friedrichs III. d. d. Königsberg, den $\frac{27. \text{ Juni}}{7. \text{ Juli}}$ 1698 ein freier unweit des Residenzschlosses belegener, zu den herrschaftlichen Domainen nicht gehöriger und nicht genutzter Platz ¹⁾ (Prinzessinplatz), der dem Besitzer des Borckschen Hauses, dem wirklichen Geheimen Kriegs Rath und Generalfeldmarschall Johann Albrecht von Barfus gleichfalls zu cöllmischen Rechten und mit den Privilegien des Borckschen Hauses verschrieben wurde. Dagegen wurde die privilegierte Gerichtsbarkeit des Borckenhofs nicht ausgedehnt auf den vom Besitzer desselben durch Privileg d. d. Cölln an der Spree den 17./27. August 1699 erworbenen und zwischen dem Borckenhof und der Baustätte des Cammervorwandten Jagemann belegenen Platz.

Diese Jurisdiction war die erste privilegierte adlige Jurisdiction, welche in Königsberg verliehen wurde. Nach dem Vorbilde des Privilegs derselben geschahen, trotz des Protestes ²⁾ des Oberburggrafen Hans Truchseß von Wetzhausen, der die Inconvenienzen dieser Jurisdictionen mit klarem Blicke durchschaute, weitere Verleihungen, deren gänzliche Aufhebung erst unserm Jahrhundert vorbehalten war.

Die Eigenthümerin des Borckenhofes und seiner Pertinenzen, von denen nach und nach Stücke unter Vorbehalt der Jurisdiction, des Vorkaufsrechtes u. s. w. veräußert wurden, war im Jahre 1724 die Frau Eleonora geb. Gräfin von Dönhoff, Wittwe des Generalfeldmarschalls von Barfus.

Die Jurisdiction wurde bezeichnet als „Gräfl. Barfußische Jurisdiction Borckenhoff.“

1) Die Grenzen dieses Platzes waren: Die Westseite stieß an die Wohnungen des Steindamms, die Südseite an die Altstädtische Grenze, die halbe Ostseite an den Schloßgraben und die daselbst gemachte neue Brücke, die andere Hälfte ging bis an die Grenze des von Borckschen Hauses.

2) cf. den Protest des Oberburggrafen pr. am 20. Febr. 1692. (St. A. Kbg.)